



6. Februar 2024

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung Pa. Iv. Silberschmidt (20.406)

Vorentwurf der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) zur Parlamentarischen Initiative 20.406 Silberschmidt

«Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein»

(Vernehmlassung vom 18. August bis 24. November 2023)

Aktenzeichen: SECO-643.12-2/5/10/2



Inhalt

1	Ausgangslage.....	3
2	Informationen zur Vernehmlassung.....	3
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Grundsätzliche Einschätzung.....	4
3.2	Bemerkungen zum Gesetzesvorentwurf.....	5
3.2.1	Anpassungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz – Mehrheitsvariante.....	5
3.2.2	Anpassungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz – Minderheitsvariante.....	11
4	Weitere Forderungen	13
5	Anhang	14

1 Ausgangslage

Am 12. März 2020 reichte Nationalrat Andri Silberschmidt die parlamentarische Initiative «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» ein. Die parlamentarische Initiative verlangt, das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG¹) dahingehend anzupassen, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) bezahlen, analog zu anderen Angestellten Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) erhalten.

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) gab der parlamentarischen Initiative Folge. Die Schwesterkommission des Ständerats stimmte diesem Entscheid zu. Die SGK-N erarbeitete eine Mehr- und eine Minderheitsvariante zur besseren Absicherung resp. Beitragsbefreiung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitenden Ehegatten sowie den mitarbeitenden Ehegatten des Arbeitgebers. Die Mehrheitsvariante zielt darauf ab, den Anspruch auf ALE trotz Beibehaltung der arbeitgeberähnlichen Stellung zu öffnen resp. zu beschleunigen. Sie enthält (bzw. wird ergänzt durch) zwei Minderheiten (Aeschi 1 und Meyer), die zusätzlichen Voraussetzungen gegen das Missbrauchsrisiko vorsehen. Die Minderheitsvariante (Aeschi 2) sieht hingegen vor, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung von der Beitragspflicht an die ALV ausgenommen werden.

2 Informationen zur Vernehmlassung

Der Vorschlag der SGK-N wurde am 18. August 2023 in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 24. November 2023. Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, der Städte und der Berggebiete sowie die Dachverbände der Wirtschaft wurden eingeladen, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Ausserdem wurden die Mitgliedorganisationen der Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (AK ALV) sowie weitere interessierte Kreise konsultiert. Insgesamt wurden 61 Behörden und Organisationen angeschrieben, um an der Vernehmlassung teilzunehmen. Innert der gesetzten Frist sind 58 Stellungnahmen eingegangen. Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet bzw. ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben, findet sich im Anhang.

Adressatenkreis	Eingeladen	Antworten	Zustimmung Mehrheits- variante	Zustimmung Minderheits- variante	Ablehnung
Kantone und KdK	27	26	4	0	22
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	11	4 (5) ²	3	1 (2)	-

¹ SR 837.0

² Wobei seitens der SVP zwei Stellungnahmen eingereicht wurden

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1	1	-	-
Dachverbände der Wirtschaft	8	4	2	-	2
Weitere interessierte Kreise	12	4 (5) ³	1	-	3 (4)
Spontan eingereichte Stellungnahmen	0	17	17	3	-
Total	61	58	28	4	26

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingereichten Stellungnahmen können auf folgender Seite eingesehen werden: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Grundsätzliche Einschätzung

Kantone

Die Grossmehrheit der Kantone (**AG, AI, AR, BL, BE, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) lehnt die Vorlage ab und bevorzugt die Beibehaltung des Satus Quo. Die heute geltende Regelung wird als ausreichend und dem Versicherungsprinzip entsprechend beurteilt. Sollte die SGK-N an einer Umsetzungsvariante festhalten, sprechen sich die Kantone mit zahlreichen Vorbehalten und verschiedenen Anpassungsanträgen für die Mehrheitsvariante aus.

GE unterstützt die Umsetzung der Mehrheitsvariante und begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung, **JU, NE und SH** können die Mehrheitsvariante ebenfalls unterstützen allerdings mit Änderungsanträgen. **BS** erkennt Bedarf nach besserer Absicherung des betroffenen Personenkreises an, allerdings nicht in der vorliegenden Ausgestaltung. **BS** schlägt deshalb eine Weiterentwicklung der Mehrheitsvariante vor.

Die Minderheitsvariante wird seitens der Kantone einstimmig abgelehnt, da diese mit dem Verlust einen wichtigen Versicherungsschutz einhergeht und wenig praktikabel sei.

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die **FDP, Grünen** und **SP** unterstützen die Mehrheitsvariante, wobei die **Grünen** und die **SP** zudem die Minderheit (Meyer) zur Mehrheitsvariante sowie Massnahmen zur Vorbeugung von Missbrauch befürworten. Die Minderheitsvariante wird von den **Grünen** explizit abgelehnt. Die **SVP** hingegen bevorzugt die Minderheitsvariante zur Abschaffung der Beitragspflicht von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung. In zweiter Priorität unterstützt die **SVP** die Minderheiten (Aeschi 1) zur Mehrheitsvariante. Grundsätzlich lehnt die **SVP** den Vorschlag der Kommissionsmehrheit sowie die Minderheit (Meyer) jedoch ab

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Seitens Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete hat einzig der **Schweizerische Städteverband** Stellung genommen. Dieser stimmt der Mehrheitsvariante zu und lehnt die Minderheitsanträge sowie die Minderheitsvariante ab.

³ Der VSAA verzichtet auf eine eigene Stellungnahme und verweist auf diejenige der VDK

Dachverbände der Wirtschaft

SGV und **SAV**, letzterer unter der Voraussetzung, dass durch den finanziellen Mehraufwand keine Beitragserhöhung resultiert, unterstützen die Mehrheitsvariante und lehnen die Minderheitsvariante ab. **SGB** und **Travail.Suisse** lehnen sowohl die Mehrheits- wie auch die Minderheitsvariante ab und bevorzugen die Beibehaltung des Satus Quo. Sollte sich die Kommission für eine Änderung der Regelung aussprechen, wünscht sich **Travail.Suisse** zwingende Voraussetzungen zur Reduktion des Missbrauchspotenzials.

Weitere interessierte Kreise (inkl. spontan eingereichte Stellungnahmen)

4 der 12 zur Vernehmlassung eingeladenen Verbände im Bereich der weiteren interessierten Kreise haben eine Stellungnahme eingereicht (**FER, UNIA, VAK, VDK**), der **VSAA** verzichtet explizit auf eine eigene Stellungnahme und verweist auf diejenige der VDK. Zudem haben 12 weitere Verbände, Organisationen und eine Privatperson spontan Stellung genommen (**Centre Patronal, EIT.swiss, Expo Event, Gastro Suisse, Handel Schweiz, KMU-Forum, OFKS, Prométerre, Suisseculture Sociale, Suissetec, SWESA, SWICO, Swissmechanic, tpunkt, Stadt Lausanne, WIR-netz, F. Cochard**).

UNIA, VDK und **VAK** lehnen die Mehrheitsvariante ab und befürworten die Beibehaltung des Status Quo. Als Vertreter der privaten und öffentlichen Arbeitslosenkassen (ALK) weisen sie dabei auf den hohen zusätzlichen Kontroll- und Prüfaufwand für die Durchführungsstellen aufgrund der Neuregelung hin.

Centre Patronal, FER, EIT.swiss, Expo Event, Handel Schweiz, KMU-Forum, OFKS, Suisseculture Sociale, Suissetec, SWESA, Swissmechanic, tpunkt, Stadt Lausanne, WIR-netz wie auch die einzige stellungnehmende Privatperson, **F. Cochard**, unterstützen grundsätzlich die Mehrheitsvariante, teilweise mit gewissen in Kapitel 3.2 detailliert aufgeführten Änderungsanträgen oder -wünschen.

GastroSuisse und **SWICO** unterstützt beide Varianten, präferiert allerdings diejenige der Kommissionsmehrheit. **Prométerre** würde eine Kombination der beiden Varianten begrüssen, da die Mehrheitsvariante für einen Grossteil der Landwirtschaftsbetriebe nicht anwendbar wäre.

Die Minderheitsvariante wird seitens **UNIA, VAK, FER, Centre Patronal, EIT.swiss, Expo Event, KMU-Forum, Suissetec, Stadt Lausanne** sowie von **OFKS** und **F. Cochard** explizit abgelehnt, da diese mit dem Verlust des Versicherungsschutzes einhergeht.

3.2 Bemerkungen zum Gesetzesvorentwurf

3.2.1 Anpassungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz – Mehrheitsvariante

Art. 8 Abs. 3

VD möchte, dass die Voraussetzung der Liquidation zugunsten der Missbrauchsbekämpfung beibehalten wird.

JU unterstützt die Lösung der Mehrheit, sofern Art. 8 Abs. 3 VE-AVIG durch eine zusätzliche Voraussetzung ergänzt wird. Gemäss **JU** gilt es zu verhindern, dass diese Personen ALE beziehen können, wenn sie in einem anderen von ihnen kontrollierten Unternehmen weiterhin einer gleichartigen Tätigkeit nachgehen können wie derjenigen, für welche ihnen gekündigt wurde. Das kann vorkommen, wenn mehrere formell getrennte Unternehmen ähnlich sind, da sie ihren Sitz an der gleichen Adresse haben, für die gleiche Kundschaft dieselbe Tätigkeit ausführen oder zum gleichen Konzern gehören. Folglich besteht in diesem Fall ein Missbrauchsrisiko, das es zu vermeiden gilt.

Travail.Suisse zieht die Mehrheitsvariante ohne Liquidationsvoraussetzung vor. Bei der Minderheit der Mehrheitsvariante zur Liquidationsvoraussetzung sei das Missbrauchspotenzial zu hoch und die Kontrolle zu komplex.

Prométerre unterstützt die Gewährung von Arbeitslosenentschädigung an Ehepartner von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung. Sie schlagen vor, diesen Artikel durch die Erwähnung von «*im Unternehmen beschäftigten Ehegatten*» in der ersten Zeile des Artikels zu präzisieren.

Art. 8 Abs. 3 (Minderheit Aeschi 1)

Ablehnung

JU, **Centre Patronal**, **Swissmechanic** und **SWESA** äussern sich ablehnend. Der Anspruch auf ALE solle auch dann gewährt werden, wenn sich der Betrieb nicht in Liquidation befinde und der Person gekündigt werde. Die Minderheit Aeschi 1 sei zu restriktiv. Ebenso wie **SWISSTEC**, welche die Mehrheitsvariante aufgrund der geringeren Anforderungen als praktikabler erachtet.

Zustimmung

Die **SVP** unterstützt die Minderheit.

Art. 8 Abs. 3 Bst. a

Die **FER** spricht sich explizit für diese Bestimmung aus.

Art. 8 Abs. 3 lit. a^{bis} (Minderheit Aeschi 1)

Ablehnung

BE lehnt die Minderheit ab. Die Abklärung der direkten und indirekten Beteiligung von Familienmitgliedern oder anderen Firmen, an welchen dieselbe Person wiederum beteiligt ist (Firmenkonglomerat), erscheine im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung zwar sinnvoll, würde jedoch für die Vollzugsstellen einen unverhältnismässigen Abklärungsaufwand mit sich bringen.

Der **SGV** sowie der **Städteverband** lehnen die Minderheitsvariante und insbesondere die Voraussetzung der finanziellen Beteiligung von höchstens 5 Prozent explizit ab.

Auch **OFKS** und **F. Cochard** lehnen die Minderheit explizit ab, sie sehen die Voraussetzung der die 5 Prozent nicht übersteigenden finanziellen Beteiligung am Betrieb als keine faire bzw. geeignete Lösung an.

Zustimmung

VD wie auch die **SVP** begrüssen die Minderheit. Gemäss **VD** liesse sich so die Minderheit (Meyer) anschliessen.

Art. 8 Abs. 3 Bst. b

LU, **SZ** und **VS** schlagen vor, den Begriff «Gesellschafter» der Formulierung hinzuzufügen («nicht Mitglied des Verwaltungsrates (Art. 716 ff. Obligationenrecht) oder Gesellschafter (Art. 804 ff. Obligationenrecht) des Betriebes sind [...]»). **LU** weist darauf hin, dass damit sichergestellt werde, dass die Gesellschafter aus der Unternehmungsführung ausscheiden müssen.

Travail.Suisse weist darauf hin, dass die Aufgabe des Verwaltungsratsmandates im Betrieb bereits heute eine Voraussetzung für den Leistungsanspruch sei, weshalb sie diese Voraussetzung auch in einer Neuregelung als zwingend erachte. Verwaltungsratsmandate im Betrieb müssten deshalb aufgehoben werden.

Die **FER** spricht sich für diese Bestimmung aus (gemäss Mehrheitsvariante).

Art. 8 Abs. 3 Bst. b (Minderheit Aeschi 1)

Ablehnung

Der **Städteverband** lehnt die Minderheit ab.

Zustimmung

SH und **VD** befürworten die Minderheit, wonach auch die Nichtmitglieder des Verwaltungsrates nach Art. 716 ff. des Obligationenrechts (OR) oder der Gesellschafterversammlung nach Art. 804 ff. OR, erfasst werden sollen. **VD** weist darauf hin, es gäbe keinen objektiven Grund die Mitglieder der Gesellschafterversammlung auszuschliessen, welche per Gesetz den Mitgliedern des Verwaltungsrats gleichgestellt seien und ebenfalls über (wesentliche) Entscheidungsbefugnisse verfügen.

Die **SVP** unterstützt die Minderheit.

Für den **SGV** und die **UNIA** sollten die Mitglieder der Gesellschafterversammlung einer GmbH jenen des Verwaltungsrats einer AG gleichgestellt sein, weshalb die Minderheit vorgezogen wird.

Art. 8 Abs. 3 Bst. c

BE, LU, NE, SZ und **VS** beantragen die Streichung der Voraussetzung «*mindestens zwei Jahre im Betrieb gearbeitet haben*», da die Bestimmung mit den Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Taggeldleistungen der Arbeitslosenkasse (Beitragszeit von zwei Jahren) für die versicherte Person als auch für die Vollzugsorgane einen unnötigen und komplizierten Arbeitsaufwand bringe und gemäss **BE** zudem redundant sei. Auch **JU** spricht sich gegen diese Bedingung aus, diese sei nicht geeignet sei Missbrauchsfälle einzuschränken.

Die **FER** spricht sich explizit für diese Bestimmung aus.

Das **KMU-Forum** beantragt, den Wortlaut und den erläuternden Bericht dahingehend zu ergänzen, dass auch Personen, welche während zwei Jahren als Verwaltungsrat im Betrieb tätig waren, die Voraussetzung der Bestimmung erfüllen.

SuisseCulture Sociale und **tpunkt** weisen darauf hin, dass in der Kulturproduktion projektbezogene und damit häufig wechselnde Anstellungen respektive kurze befristete Arbeitsverhältnisse üblich sind. Bei der vorgeschlagenen Regel werde dies nicht berücksichtigt. Auch **OFKS** und **F. Cochard** wünschen eine Präzisierung dieser Voraussetzung, welche sie als unklar und problematisch erachten.

Art. 8 Abs. 4

OFKS und **F. Cochard** begrüßen die Gleichstellung von mitarbeitenden Ehegatten mit Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung.

Centre Patronal fordert die Kommission auf, den Fall der Ehegatten von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung im Falle einer Trennung oder Scheidung und solange die Verfahren andauern, zu untersuchen, da diese in diesem Fall nicht mehr in der Lage seien, das Geschehen im Betrieb zu beeinflussen.

Art. 8 Abs. 4 (Minderheit Aeschi 1)

Der **Städteverband** lehnt die Minderheit ab.

Art. 18 Abs. 1^{ter} (Mehrheitsvariante ergänzt durch die Minderheit [Aeschi 1])

Ablehnung

BS, BE, LU, SZ, und **VS**, beantragen die Streichung dieser Bestimmung. Sie werten die Wartefrist von 20 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit (gemäss Mehrheitsvariante), als zu kurz, um eine Vermittlungsbereitschaft zu belegen. **SH** beurteilt 20 Arbeitstage als zu tiefe Hürde, das Risiko einer Zunahme missbräuchlicher Bezüge würde erhöht. Die mit der Minderheit Aeschi 1 geforderte Wartefrist von 120 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit schätzen **LU, VS** und **BE** hingegen als zu lange ein. **JU** ist der Ansicht, dass dies die Anspruchsvoraussetzungen zu stark einschränken würde und schlägt vor, diesen Punkt zu streichen. **VD** weist darauf hin, dass dieser Artikel hinsichtlich der Gleichbehandlung aller versicherten Personen problematisch sei.

Zustimmung Mehrheitsvariante

SGV favorisiert Mehrheitsvariante mit 20 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit, und lehnt die Minderheit (Aeschi 1) von 120 Tagen ab. **SGB** und **UNIA** würden es begrüßen, wenn die 20 Wartetage zusätzlich zu denjenigen nach Art. 18 Abs. 1 AVIG zählen würden.

Laut der **FER** ist der Mehrheitsantrag am zweckdienlichsten und dürfte abschreckend genug sein, um Missbräuche zu verhindern.

Auch der **Städteverband** begrüsst die Mehrheitsvariante und lehnt die Minderheit (Aeschi 1) ab.

Für **OFKS** und **F. Cochard** entspricht eine Wartezeit von 120 Tagen (Aeschi 1) statt 20 Tagen (gemäss Mehrheitsvariante) einer Leistungsreduktion, welche, wenn diese nicht gleichzeitig mit einer Reduktion der Versicherungsbeiträge verbunden sei, zu Diskriminierung führe. Entsprechend lehnen sie die Minderheit Aeschi 1 ab.

Prométerre ist nicht gegen die Einführung einer Wartezeit von 20 Tagen, allerdings nur für die Ehegatten, welche im Betrieb ihres Ehemannes bzw. ihrer Ehefrau mitgearbeitet haben. Art. 18 Abs. 1^{ter} VE-AVIG könnte in diesem Sinne angepasst werden.

Zustimmung Minderheit (Aeschi 1)

Die **SVP** unterstützt die Minderheit.

Travail.Suisse, SGB und **UNIA** ziehen eine längere Wartezeit (Aeschi 1) zur Reduktion des Missbrauchspotentials vor.

Centre Patronal spricht sich für die Minderheit (Aeschi 1) mit einer Wartezeit von 120 Tagen aus. Sie richte sich im Übrigen gemäss dem erläuternden Bericht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Art. 18d (Minderheit Meyer)

Ablehnung

BS, BE, JU, LU, SZ und **VS** sprechen sich gegen die Minderheit Meyer aus. **BS** ist der Ansicht, dieser würde die Durchführungsstellen der ALV in unverhältnismässigem Ausmass belasten, wenn sie kontrollieren müssten, dass Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb von den betroffenen Arbeitslosen korrekt ausgewiesen werden, um Rückforderungen auf bereits ausbezahlte ALE stellen zu können. **BE** argumentiert, die vorgesehene Anrechnung von Gewinnen aus finanziellen Beteiligungen für den Zeitraum, in welchem am Betrieb Beteiligte, insbesondere die Aktionäre einer AG und die Gesellschafter einer GmbH, Arbeitslosenentschädigung bezogen haben, wäre grundsätzlich zu begrüssen. Im Vollzug sei diese Regelung aber nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand umsetzbar. Der Kontrollaufwand wäre sehr gross. Die Bestimmung der Höhe der Gewinne könnte über lange Zeit unklar sein, so dass entweder keine ALE ausbezahlt werden könnte oder nachträglich Rückforderungen gestellt werden müssten. Für **LU** stellt die Bestimmung eine unnötige Ungleichbehandlung dar. Hätte die versicherte Person ihr Vermögen in einem Drittbetrieb investiert, käme es nicht zu einer Anrechnung solcher Einkünfte. Da die Person mit dem Bezug von ALE aus dem Betrieb ausscheiden müsse, dürften solche Erträge nicht als Einkommen angerechnet werden. **JU** ist der Ansicht, dass diese Bedingung die Anspruchsvoraussetzungen zu sehr einschränkt und lehnt diese aus diesem Grund ab. Der **SGV** lehnt die Minderheit explizit ab. Der **SGB** ist nicht sicher, ob diese Regelung effektiv anwendbar sei. Gewinne aus der finanziellen Beteiligung seien grundsätzlich keine Erträge aus einer Erwerbstätigkeit, womit eine Anrechnung als Zwischenverdienst nicht möglich sei – auch deshalb nicht, da das Entstehungsprinzip, welches massgebend ist für eine Anrechnung als Zwischenverdienst, nicht oder nur schwer zu ermitteln wäre.

Auch für die **UNIA** ist fraglich, ob diese Regelung effektiv anwendbar wäre und auch einer bundesrechtlichen Beurteilung standhalten würde. Als Zwischenverdienst gälten grundsätzlich Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, die während der Arbeitslosigkeit erzielt werden würden. Die Einkommen würden nach dem Entstehungsprinzip an die Arbeitslosenentschädigung angerechnet – das heisse zu dem Zeitpunkt wo die Arbeit geleistet werde, und nicht wann sie zur Auszahlung kämen. Gewinne aus der finanziellen Beteiligung seien grundsätzlich keine Erträge aus einer Erwerbstätigkeit. Sinngemäss sei zu fragen, nach welchen Kriterien würde dann definiert für welche Zeiträume in welchem Umfang die Gewinne anzurechnen seien, da die Person ja nicht mehr im Unternehmen tätig war bzw. nur noch eine geringfügige Beteiligung hätte.

Die **FER** unterstützt die Minderheit (Meyer) nicht.

OFKS und **F. Cochard** lehnen Art. 18d VE-AVIG gemäss Minderheit Meyer vollumfänglich ab. Der Vorschlag führe auch zu einer Benachteiligung von Personen, die finanziell am Betrieb beteiligt seien und gleichzeitig im Betrieb mitarbeiteten, gegenüber solchen, die nicht im Betrieb mitarbeiteten, aber am Betrieb beteiligt seien.

Zustimmung

GRÜNE und **SP** befürworten die Bestimmung von Art. 18d VE-AVIG gemäss Minderheit Meyer, und weisen sinngemäss darauf hin, dass indem Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb von der Entschädigung abgezogen werden, verhindert werden könnte, dass Personen gleichzeitig Arbeitslosenentschädigung und Gewinne aus finanziellen Beteiligungen beziehen würden.

Die **Stadt Lausanne** unterstützt Art. 18d VE-AVIG gemäss Minderheit Meyer.

Prométerre ist nicht gegen den Abzug der Gewinne aus finanziellen Beteiligungen für die Ehegatten und schlägt eine Ergänzung des Artikels in diesem Sinne vor.

Art. 22 Abs. 2^{bis} (ergänzt durch die Minderheit Aeschi 1)

Ablehnung

BS, BE, GR, JU, LU, NE, SH, SO, SZ, VS und **VD** lehnen Artikel 22 Abs. 2bis VE-AVIG explizit ab. Sie sehen in der Einschränkung der Leistungen eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber anderen versicherten Personen. Für **JU** würde so die Höhe der ALE massiv reduziert. Für **NE** sollten 80 Prozent des versicherten Verdienstes in gewissen Fällen möglich sein.

Für **OFKS** und **F. Cochard** lehnen eine Leistungsreduktion ab, diese sei aber akzeptabel, wenn es darum gehe, diese Gesetzesrevision grundsätzlich zu ermöglichen.

Zustimmung Mehrheitsvariante

Bei der Festlegung der Höhe des Taggelds (Art. 22 Abs. 2^{bis} VE-AVIG) sind die **GRÜNEN** mit dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit einverstanden.

Das **KMU-Forum** und der **Städteverband** erachtet die zusätzlichen Bedingungen der Minderheit zur Mehrheitsvariante als zu streng, und ziehen deshalb die Mehrheitsvariante vor.

Die **FER** unterstützt die Mehrheitsvariante.

Prométerre ist nicht gegen eine Bestimmung im Sinne der Mehrheitsvariante, schlägt allerdings eine Anpassung vor, damit diese nur für Ehegatten gilt.

Zustimmung Minderheit (Aeschi 1)

Die **SVP** und **Travail.Suisse** unterstützen die Minderheit.

Art. 95 Abs. 1^{quater}

Ablehnung

BS lehnt die Bestimmung ab. Sie erfordere regelmässige Kontrollen, dennoch könnte sie durch einfache Mittel wie die Auflösung oder Neugründung der Firma umgangen werden. Das Verbot der Wiedereinstellung in der gleichen Firma würde **BS** im Grundsatz unterstützen. Es sei jedoch nur mit sehr hohem Verwaltungsaufwand umsetzbar und trotz aller Kontrollen leicht zu umgehen.

BE beantragt die Streichung der Bestimmung und verweist sinngemäss auf den unverhältnismässigen Mehraufwand und Aktenaufbewahrung. Auch **JU** macht auf die schwierige Umsetzung aufmerksam, welche dazu führen könnte, dass diese Bestimmung zu einem «toten Buchstaben» werden könnte.

ZG würde die vorgeschlagene Berücksichtigung des Wiedereinstiegs grundsätzlich begrüssen, deren Vollzug sei jedoch nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand umsetzbar. Dies gelte auch für die Bewirtschaftung und Durchsetzung damit verbundener Rückforderungen.

SH stellt den Antrag, die Formulierung «*im selben Betrieb*» sei präziser zu umschreiben. Der Einstieg in eine neugegründete Firma bleibe ausserdem gemäss dem unterbreiteten Entwurf zulässig. Weil in der Praxis häufig nach einem Konkurs erneut eine Firma gegründet werde, so werde auch beantragt, dass die Rechtsänderung auch solchen Wiedereinstiegen Rechnung trage. Abschliessend werde darauf aufmerksam gemacht, dass die vorgeschlagene Regelung die ALV dazu verpflichtet, inaktive Dossiers aktiv zu halten und diese regelmässig nach der Abmeldung der Bezügerin oder des Bezügers während der Laufzeit von 10 Jahren zu überprüfen, was mit einem zusätzlichen Kontrollaufwand verbunden sei.

SZ erachtet die Rückerstattungspflicht als geeignet, Missbräuche zu verhindern, die Umsetzung dieser Bestimmung erscheine allerdings äusserst schwierig.

Nach Ansicht von **VS** würde dieser Artikel zwar Missbräuche verhindern, aber die Kontrollen durch die ALK wären langwierig und mühsam, zumal diese rückwirkend erfolgen müssten. Schwierig wäre es auch, wenn der Betrieb seinen Firmennamen geändert hat.

Die **SVP** beantragt, bei Art. 95 Abs. 1^{quater} VE-AVIG eine Rückzahlungsklausel einzuführen, wonach die ALE bei Wiedereinstellung beim gleichen Betrieb innerhalb von drei Jahren rückerstattet werden müsste.

Der **SGB** merkt an, dass die Missbrauchsgefahr nicht verringert werde, indem ein Rückforderungsanspruch ex-ante bei der Wiederaufnahme der Tätigkeit im Gesetz verankert werde. Das Problem liege vor allem bei der schwierigen Kontrolle. Auch wenn die Strafverfolgung, im Falle von unwahren oder unvollständigen Angaben oder zu Unrecht bezogenen Leistungen, im Gesetz verankert sei, so verbleibe das Problem, dass die ALK von einem solchen Sachverhalt Kenntnis erlangen müssten. Zudem werfe diese Bestimmung viele Fragen für die Handhabung auf. **UNIA** äussert sich mit demselben Wortlaut wie der **SGB**, weshalb vorliegend auf obige Ausführungen verwiesen wird.

Für **Swissculture Sociale** und **tpunkt** ist eine solche Regel für den Kulturbereich sehr problematisch, da viele Gruppen projektbezogen arbeiteten und ihre Tätigkeit daher häufig einige Monate niederlegten bzw. ihre Arbeitnehmenden immer nur projektbezogen also befristet angestellt seien. Wenn ein neues Projekt wieder finanziert werden könne, würden auch die Gruppenmitglieder wieder angestellt. Dies gelte oft auch für die geschäftsleitenden Vereinsmitglieder, also arbeitgeberähnliche Personen. Die vorgesehene Regel in Art. 95 Abs. 1^{quater} VE-AVIG berücksichtige die spezifische Situation von Arbeitnehmenden in der Kulturbranche zu wenig und würde faktisch dazu führen, dass arbeitgeberähnliche Personen im Kulturbereich selbst mit den Anpassungen des AVIG keine ALE beziehen bzw. immer wieder zurückzahlen müssten. Es stelle sich aber auch die Frage nach dem administrativen Aufwand, den eine Rückzahlungspflicht für die ALK mit sich bringen würde. Aus diesem Grund wäre zu überlegen, ob Vereine generell oder mindestens Vereine aus dem Kulturbereich von den Regeln zu «arbeitgeberähnlichen» Personen auszunehmen seien.

Für den **VAK** stellt diese Bestimmung das Hauptproblem der Vorlage dar, denn das geplante Vorgehen wäre für die ALK langwierig und mühsam. Ausserdem bleibt eine Unsicherheit, falls der Betrieb den Firmennamen geändert hat.

Zustimmung

LU ist der Meinung, dass mit dieser gesetzlichen Grundlage ein möglicher Missbrauch sehr wirkungsvoll verhindert werden könne. Gerade in Bezug auf die Vermittlungsbereitschaft zeige sie den betroffenen Personen deutlich auf, welche Konsequenzen ein weiteres Engagement im Betrieb hätte. Mit diesem Artikel hätten die ALK einen genügend grossen Hebel, um den Missbrauch zu reduzieren.

Centre Patronal und **Swissmechanic** begrüssen Art. 95 Abs. 1^{quater} VE-AVIG explizit.

Die **FER** unterstützt diese Bestimmung grundsätzlich, findet allerdings, dass fünf Jahre ein bisschen zu restriktiv sind.

Prométerre hat nichts dagegen einzuwenden, dass die neu eingeführten Leistungen zurückerstattet werden müssen, wenn sie unrechtmässig bezogen wurden. Hingegen ist Prométerre gegen jede Änderung des Sozialversicherungsrechts (ATSG). So gelte es insbesondere in gutem Glauben empfangene Leistungen und die Verjährungsfrist zu bewahren. Um eine Ungleichbehandlung zu korrigieren dürfe im Gegenzug keine neue Ungleichbehandlung bei der Verjährung entstehen. Art. 95 Abs. 1^{quater} VE-AVIG könnte wie folgt formuliert werden: *«Personen nach Artikel 8 Absatz 3, die Arbeitslosenentschädigung beziehen und während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug oder innerhalb von drei Jahren danach wieder im selben Betrieb angestellt werden, sind zur Rückerstattung der Entschädigung verpflichtet.»*

OFKS und **F. Cochard** unterstützen den Antrag vollumfänglich und geben als Anregung im Falle einer Überarbeitung mit, es würde vollends genügen, wenn die Sperrfrist von 3 Jahren nicht am Ende, sondern zu Beginn der Rahmenfrist zu laufen beginnen würde. Das Ziel dieser Sperrfrist sollte sein, Missbrauch zu verhindern. Dies werde damit erreicht, dass die Sperrfrist länger sei, als die ALV-Rahmenfrist von maximal 2 Jahren.

Art. 95 Abs. 1^{quinquies} (Minderheit [Meyer] zur Mehrheitsvariante)

Ablehnung

BE beantragt Ablehnung der Minderheit demselben Grund wie BE auch den Art. 95 Abs. 1^{quater} VE-AVIG ablehnt. **ZG** würde die vorgeschlagene Berücksichtigung des Wiedereinstiegs und die Anrechnung von nachträglichen Gewinnausschüttungen grundsätzlich begrüssen, deren Vollzug sei jedoch nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand umsetzbar. Dies gelte auch für die Bewirtschaftung und Durchsetzung damit verbundener Rückforderungen.

SGB und **UNIA** äussert sich aufgrund der der schwierigen Kontrolle kritisch (vgl. Ausführungen SGB zu Art. 95 Abs. 1^{quater} VE-AVIG).

Die **FER** unterstützt diesen Antrag nicht, da sie die Minderheit (Meyer) nicht unterstützt.

OFKS und **F. Cochard** lehnen die Minderheit (Meyer) mit denselben Argumenten wie zu 18d VE-AVIG vollumfänglich ab.

Zustimmung

GRÜNE und **SP** befürworten die Minderheit (Meyer). Diese werde zwingend gebraucht, um das Missbrauchspotential einzudämmen (**SP**). Es könne verhindert werden, dass Personen gleichzeitig Arbeitslosenentschädigung und Gewinne aus finanziellen Beteiligungen beziehen würden (**GRÜNE**).

Die **Stadt Lausanne** unterstützt die Minderheit (Meyer).

Prométerre unterstützt diese Bestimmung, allerdings mit den gleichen Vorbehalten wie für Art. 95 Abs. 1^{quater} VE-AVIG. Die Vereinigung schlägt den folgenden neuen Wortlaut vor: «*Personen nach Artikel 8 Absatz 3, an die Gewinne aus finanziellen Beteiligungen am Betrieb ausgeschüttet werden, welche gemäss Artikel 18d von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen werden müssen, sind zur Rückerstattung der Entschädigung im Umfang der entsprechenden Gewinne verpflichtet.*»

3.2.2 Anpassungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz – Minderheitsvariante

Art. 2 Abs. 2 Bst. g–i

Ablehnung

AR, BS, GL und **SZ** lehnen die Beitragsbefreiung gemäss Minderheitsvariante explizit ab. Es würden damit auch diejenigen betroffenen Personen den Versicherungsschutz verlieren, deren Existenz heute nach Auflösung der arbeitgeberähnlichen Stellung durch die ALV gedeckt sei.

NW, SZ, VS, ZG, und **ZH** lehnen die Minderheitsvariante ebenfalls ab. Sie weisen auf die Schwierigkeit hin, die Gruppe der Personen, welche nicht mehr beitragspflichtig wären, konkret zu bestimmen. Für **SZ** erscheine es als problematisch, dass die Ausgleichskasse die vom Arbeitgeber im Einzelfall getroffene Unterscheidung (Bestimmung des Kreises der Beitragspflichtigen in der ALV durch den Arbeitgeber selbst) nicht systematisch überprüfen könnte, sondern diese unverändert übernehmen müsste. Ebenso problematisch erscheine die Tatsache, dass die Daten meist erst Jahre später im Rahmen von Arbeitgeberkontrollen überprüft werden könnten, mit all den Problemen, die mit allfälligen rückwirkenden Korrekturen verbunden seien.

JU ist der Ansicht, dass die Minderheitsvariante eine unerfreuliche Abkehr vom Solidaritätsprinzip, das in den Sozialversicherungen vorherrscht, darstelle, da diesen Personen Leistungen aberkannt würden. Zudem würden bei dieser Variante auch zu viele praktische Schwierigkeiten entstehen.

BL, BE, NW und **ZH** wie auch die **VDK** lehnen die Minderheitsvariante aus Praktikabilitätsgründen ab.

Alle weiteren Kantone (**AG, AI, FR, GR, LU, NE, SG, TG, UR**) lehnen die Minderheitsvariante ohne weitere Begründung ab.

SGV, SGB, SAV und **Travail.Suisse** lehnen die Minderheitsvariante ab. **SGB** bringt vor, dass die betroffenen Personen dadurch komplett den Anspruch auf ALE verlieren würden, selbst bei totaler Aufgabe ihrer Position, was einer Schlechterstellung zur aktuellen Rechtslage führe. Diese Personengruppen aus der Beitragspflicht auszuschliessen, würde zudem dem Solidaritätsprinzip der Sozialversicherungen widersprechen, wonach eine Beitragspflicht besteht, ohne dass Leistungen zugesichert sind. Zudem würde eine Beitragsbefreiung zu hohen Aufwänden für die Ausgleichskassen sowie die ALK führen. Bereits für die Festlegung einer allfälligen Beitragspflicht müsste (in allen Fällen, auch wenn ein allfälliger Bezug von ALE nie zur Diskussion stehen werde) im Detail geprüft werden, ob eine Person in AG-ähnlicher Stellung sei. Heute würden nur die relevanten Fälle geprüft. **UNIA** äussert sich mit demselben Wortlaut wie der **SGB**, weshalb vorliegend auf obige Ausführungen verwiesen wird. **FER** macht geltend, die Minderheitsvariante erlaube es nicht, die von der Pandemie ans Licht gelegte Problematik zu lösen, weshalb sie diese ablehnt. Gemäss **SGV** mache die Befreiung von der Abgabepflicht an die ALV zwar auf den ersten Blick den Eindruck, eine gerechte Lösung zu sein, sie wäre allerdings mit einem enormen büro-

kratischen Abklärungs- und Prüfaufwand verbunden. Bei der Entrichtung der ALV-Abgaben wäre zu prüfen, ob nicht eine arbeitgeberähnliche Stellung vorliege, was für die ALK einen gewichtigen Mehraufwand bedeuten würde. Darüber hinaus sei es fraglich, ob die ALK technisch in der Lage wären, die Abgrenzungen mit vernünftigem Aufwand vorzunehmen.

Travail.Suisse befürchtet, dass die Minderheitsvariante zu grosser Unsicherheit und einem bedeutenden Missbrauchspotenzial hinsichtlich der Beitragspflicht von Arbeitnehmenden führe. Der Arbeitgeber müsste neu zwischen ALV-Beitragspflichtigen und nicht ALV-Beitragspflichtigen Personen unterscheiden. Dieser könnte dadurch bis zu einem gewissen Grad selber bestimmen, wer die Beiträge an die ALV leisten müsse, und bei Arbeitslosigkeit leistungsberechtigt sei. Diese Angaben könnten in den meisten Fällen erst Jahre später im Rahmen von Arbeitgeberkontrollen überprüft und rückwirkend korrigiert werden. Bei nicht korrekten Angaben wären Rückforderungen entweder der Arbeitgeber oder der ALV mehrere Jahre nach der Beitragszahlung oder den nicht geleisteten Beiträgen die Folge. Unter Umständen könnte die ALV die nicht geleisteten Beiträge nicht mehr geltend machen, wenn das Unternehmen nicht mehr existierte.

Das **Centre Patronal** führt aus, mit dem Minderheitsantrag würden den betroffenen Personen Leistungen vorenthalten, sobald der Betrieb liquidiert wurde. Dies würde zu einer ungünstigeren Behandlung gegenüber heute führen, weshalb der Antrag abzulehnen sei. **EIT.swiss** sieht die Problematik der Minderheitsvariante weniger in den administrativen Fragen als in der grundsätzlichen Feststellung, dass der ALV wichtige Mittel entzogen werden würden, wenn ein wachsender Teil der Erwerbsbevölkerung keine Beiträge mehr leisten.

Auch der **Städteverband** lehnt die Minderheitsvariante ab.

OFKS und **F. Cochard** sehen die Formulierung in Art. 2 Abs. 2 Bst. g Ziff. 3 VE-AVIG als den Kern des aktuell bestehenden Problems der geltenden Rechtslage. Es sei durch das Gesetz derzeit nicht klar definiert, was als «massgeblich beeinflussen» gelte.

Zustimmung

Die **SVP** befürwortet die Minderheitsvariante und sieht diese als geeignet, um die beklagte Diskriminierung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung zu beheben.

Prométerre spricht sich für die Lösung der Minderheit zugunsten von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung aus, hat jedoch Vorbehalte hinsichtlich der Ehegatten. Prométerre schlägt für den Artikel die folgende Änderung vor:

«Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

- a. ...
- b. *mitarbeitende Familienglieder nach Artikel 1a Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die den selbstständigen Landwirten gleichgestellt sind;*
- c. *Arbeitnehmer ab Ende des Monats, in dem sie das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG erreichen;*
- d. *Arbeitgeber für Lohnzahlungen an Personen nach den Buchstaben b und c;*
- e. *Arbeitslose für Entschädigungen nach Artikel 22a Absatz 1 und die Arbeitslosenkassen für den entsprechenden Arbeitgeberanteil;*
- f. *die nach Artikel 2 AHVG versicherten Personen;*
- g. *mit Ausnahme ihrer Ehegatten Personen, die in einem Betrieb arbeiten:*
 - 1. *an dem sie direkt oder indirekt mit mehr als 5 Prozent finanziell beteiligt sind,*
 - 2. *in dessen Verwaltungsrat (Art. 716 ff. des Obligationenrechts) oder Gesellschafterversammlung (Art. 804 ff. des Obligationenrechts) sie Mitglieder sind, oder*
 - 3. *in dem sie die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können.»*

Art. 2 Abs. 2 Bst. h und i

Gemäss **OFKS** und **F. Cochard** führen diese Bestimmungen zu einer Ungleichbehandlung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren.

Art. 31 Abs. 3 Bst. b und c

Keine Bemerkungen.

4 Weitere Forderungen

BS erachtet es als notwendig, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung in der ALV besser abzusichern, wobei die zur Vernehmlassung unterbreitete Mehrheitsvariante nicht wie vorliegend umgesetzt, sondern weiterentwickelt werden sollte.

BE beantragt, infolge der Ergänzungsvorschläge zu Art. 8 AVIG in beiden Sub-Varianten «Mehrheit» und «Minderheit», Art. 30 Abs. 1 AVIG mit dem Sanktionstatbestand «unvollständige oder fehlende Deklaration von finanziellen Leistungen aus dem Betrieb» zu ergänzen.

AI, AG, BL, GL, NW, OW, SG, UR, ZH, VDK und **Travail.Suisse** erachten als notwendig, dass bei einer Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante eine vertiefte Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt wird um den Nutzen der Vorlage gegenüber des Status quos besser einschätzen zu können.

SAV geht davon aus, dass die Vorlage keine Beitragserhöhung mit sich ziehen wird. Würde die Vorlage zu einer Erhöhung der Beiträge führen, müsste die Vorlage erneut zur Konsultation zugestellt werden.

Das **KMU-Forum** und **Swissmechanic** wünschen, den Anspruch auch auf Kurzarbeitsentschädigung für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitenden Ehegatten auszuweiten. Das **KMU-Forum** fordert zudem die Wahlfreiheit, auf die Entrichtung von Beiträgen an die ALV zu verzichten zu können und entsprechend keine Versicherungsleitungen in Anspruch zu nehmen.

Prométerre, Suisseculture Sociale und **tpunkt** wünschen eine differenziertere Berücksichtigung der Partikularitäten von Vereinen, Kulturschaffenden sowie von Landwirten und Winzern. Für Letztere würde **Prométerre** konkret eine Beitragsbefreiung (gemäss Minderheitsvariante) für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, aber eine Umsetzung der Mehrheitsvariante für mitarbeitende Ehegatten bevorzugen. Für **Suisseculture Sociale** und **tpunkt** wäre hingegen eine Versicherung gegen Erwerbslosigkeit wünschenswert.

OFKS und **F. Cochard** hat verschiedene Anmerkungen zur aktuellen Gesetzeslage sowie zu den Auswirkungen der Vorlage.

5 Anhang

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Kantone

Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende	Eingeladen	Antwort eingereicht
ZH	Zürich	☒	☒
BE	Bern	☒	☒
LU	Luzern	☒	☒
UR	Uri	☒	☒
SZ	Schwyz	☒	☒
OW	Obwalden	☒	☒
NW	Nidwalden	☒	☒
GL	Glarus	☒	☒
ZG	Zug	☒	☒
FR	Freiburg	☒	☒
SO	Solothurn	☒	☒
BS	Basel-Stadt	☒	☒
BL	Basel-Landschaft	☒	☒
SH	Schaffhausen	☒	☒
AR	Appenzell Ausserrhoden	☒	☒
AI	Appenzell Innerrhoden	☒	☒
SG	St. Gallen	☒	☒
GR	Graubünden	☒	☒
AG	Aargau	☒	☒
TG	Thurgau	☒	☒
TI	Tessin	☒	☒
VD	Waadt	☒	☒
VS	Wallis	☒	☒
NE	Neuenburg	☒	☒
GE	Genf	☒	☒
JU	Jura	☒	☒
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen	☒	☐

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende	Eingeladen	Antwort eingereicht
	Die Mitte	☒	☐
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union EDU	☒	☐
EAG	Ensemble à Gauche EAG	☒	☐
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP	☒	☐
FDP	FDP. Die Liberalen	☒	☒
	GRÜNE Schweiz	☒	☒
GLP	Grünliberale Partei Schweiz GLP	☒	☐
Lega	Lega dei Ticinesi (Lega)	☒	☐
PDA	Partei der Arbeit PDA	☒	☐
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP – Fraktion	☒	☒
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP – Partei		☒
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS	☒	☒

Dachverbände der Gemeinden, der Städte und der Berggebiete

Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende	Eingeladen	Antwort eingereicht
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband	☒	☐
SSV	Schweizerischer Städteverband	☒	☒

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	☒	☐
-----	--	-------------------------------------	--------------------------

Dachverbände der Wirtschaft

Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende	Eingeladen	Antwort eingereicht
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	☒	☐
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband	☒	☒
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	☒	☒
SBV	Schweizerischer Bauernverband	☒	☐
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung	☒	☐
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	☒	☒
KFMV	Kaufmännischer Verband der Schweiz	☒	☐
Travail.Suisse	Travail.Suisse	☒	☒

Weitere interessierte Kreise

Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmende	Eingeladen	Antwort eingereicht
vak	Verband der öffentlichen Arbeitslosenkas- sen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein VAK	☒	☒
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbe- hörden (VSAA)	☒	☒ Verzicht auf Stellung- nahme mit Verweis auf die Stellung- nahme der VDK
VDK	Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdi- rektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren VDK	☒	☒

EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK)	☒	☐
UNIA	Gewerkschaft UNIA	☒	☒
arbeitgeberbasel	Arbeitgeberverband Region Basel	☒	☐
FER	Fédération des Entreprises Romandes Genève (FER Genève)	☒	☒
SCIV	Syndicats chrétiens interprofessionnels du Valais (SCIV)	☒	☐
Syna	Syna Die Gewerkschaft	☒	☐
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste	☒	☐
	Swissmem	☒	☐
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband	☒	☐
	Centre Patronal	☐	☒
EIT	EIT.swiss	☐	☒
Expo Event	EXPO EVENT Swiss LiveCom Association	☐	☒
	Gastro.Suisse	☐	☒
HCH	Handel.Schweiz	☐	☒
KMU Forum	Ausserparlamentarische Kommission KMU-Forum	☐	☒
OFKS	Verein OFKS – Organisation Fairness für Kleinunternehmen & Selbständigerwerbenden	☐	☒
Prométerre	Prométerre – l'Association vaudoise de promotion des métiers de la terre	☐	☒

	Suisseculture Sociale	☐	☒
Suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)	☐	☒
SWESA	SWESA – Swiss Entrepreneurs & Startup Association	☐	☒
	SWICO	☐	☒
Swissmechanic	Swissmechanic Schweiz	☐	☒
tpunkt	t. Theaterschaffen Schweiz Professions du spectacle Suisse Professioni dello spettacolo Svizzera Professiuns da teater Svizra	☐	☒
Wir-netz	WIR-Network Zürich	☐	☒
	Stadt Lausanne	☐	☒
F. Cochard	François Cochard (Privatperson)	☐	☒

..